

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 R 11/11 B**

L 11 R 2461/10 (LSG Baden-Württemberg)  
S 17 R 5594/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger ab 1.2.2006 in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist.
- 2 Der Kläger war zunächst ab September 2002 für eine Bausparkasse und später für mehrere Unternehmen als Handelsvertreter tätig. Für die Zeit vom 1.9.2002 bis 1.9.2005 war er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Ab Februar 2006 vermittelte er als "Vertriebspartner" aufgrund eines Vertrages mit einer GmbH Versicherungsverträge, Kapitalanlagen sowie sonstige Produkte für diese und deren Kooperationsgesellschaften. Von Juli 2007 bis September 2008 war er daneben als Arbeitnehmer beschäftigt. Der beklagte Rentenversicherungsträger setzte vom Kläger zu zahlende Rentenversicherungsbeiträge für die Zeit ab 2.9.2005 fest und wies den Widerspruch zurück. Das SG hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, dass der Kläger nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliege, weil er nicht für die GmbH als einzigen Auftraggeber, sondern für die kooperierenden Versicherungsgesellschaften und die "Versicherungsendkunden" tätig sei. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 1.2.2011.

## II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.



- 6 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.
- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "ob die Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner bei einem unabhängigen und nur dem Kunden gegenüber verpflichteten Versicherungsmakler die gesetzliche Rentenversicherungspflicht auslöst".
- 8 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit eine konkrete Rechtsfrage formuliert hat. Er legt jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dar. Zwar führt er aus, die höchstrichterliche Rechtsprechung habe lediglich die Frage der Rentenversicherungspflicht von sogenannten Einfirmenvertretern beantwortet, die weder mit mehreren Produktgebern noch mit den Kunden in vertraglichen Beziehungen stünden. Er hätte jedoch zusätzlich darlegen müssen, dass sich aus der bisherigen, vom Kläger zum Teil zitierten Rechtsprechung des Senats zur Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI (vgl BSGE 95, 275 = SozR 4-2600 § 2 Nr 5; BSGE 95, 275 = SozR 4-2600 § 2 Nr 7; SozR 4-2600 § 2 Nr 8 und 13 sowie Urteil vom 2.3.2010 - B 12 R 10/09 R -, USK 2010-9) keine Antwort auf die gestellte Frage entnehmen lässt. Denn eine Rechtsfrage, die vom BSG noch nicht ausdrücklich entschieden worden ist, bedarf gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für eine Beantwortung gibt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; SozR 3-1500 § 146 Nr 2).
- 9 Es fehlt auch eine ausreichende Begründung dafür, dass die vom Kläger aufgeworfene Frage klärungsfähig sein könnte. Der Kläger legt nicht dar, dass die Frage aufgrund der vom LSG festgestellten Tatsachen entscheidungserheblich sein kann. Das LSG hat festgestellt, dass zwischen der GmbH und dem Kläger ein "Vertriebspartnervertrag" über die Beratung und Betreuung im Privatkundengeschäft geschlossen worden war, aufgrund dessen er für die GmbH als Handelsvertreter tätig wurde und für die GmbH und deren Kooperationspartner Versicherungsverträge, Kapitalanlagen sowie sonstige verbraucherorientierte Produkte vermittelte. Weiter hat es festgestellt, dass der Kläger zu den Kunden nicht in vertraglichen Beziehungen stand. Auch vertragliche Beziehungen zu anderen als Auftraggeber in Betracht kommenden



Unternehmen im hier streitigen Zeitraum hat es nicht festgestellt. Im Hinblick auf diese Feststellungen des LSG, die im Revisionsverfahren bindend sind, wenn sie nicht mit zulässigen und begründeten Rügen angegriffen wurden (§ 163 SGG), ist nicht ersichtlich, wie die vom Kläger gestellte Frage, die von einer allein zu den Kunden bestehenden vertraglichen Rechtsbeziehung ausgeht, entscheidungserheblich werden kann.

- 10 Soweit der Kläger weiter ausführt, das LSG habe in seiner Entscheidung nicht hinreichend zwischen einem Versicherungsmakler, der auf Seiten des Kunden stehe, und einem Versicherungsvertreter, der auf Seiten zumindest eines Unternehmens stehe, differenziert und eine umfassende Prüfung der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen versäumt, greift er die Feststellungen des LSG nicht mit zulässigen und begründeten, zur Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG führenden Verfahrensrügen an. Allein die Behauptung der fehlerhaften Tatsachenfeststellung reicht hierfür nicht aus, sondern es müssen die einen Verfahrensmangel des LSG vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Für die Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) fehlt es bereits an der hinreichenden Bezeichnung eines vom LSG gestellten Beweisantrags, den § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG für eine solche Rüge verlangt. Auf eine vermeintlich fehlerhafte Beweiswürdigung und damit auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gar nicht gestützt werden. Im Übrigen ist - wie bereits oben ausgeführt - das Geltendmachen der inhaltlichen Unrichtigkeit des LSG-Urteils kein Revisionszulassungsgrund.
- 11 Auch das Vorliegen des Zulassungsgrundes der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) legt der Kläger nicht dar. Zwar führt er aus, die Betrachtungsweise des LSG widerspreche derjenigen zahlreicher Landgerichte und Oberlandesgerichte; auf eine Abweichung von Entscheidungen dieser in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht genannten Gerichte kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

